Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

Verwaltungsvorschriften

zu § 54 des Berliner Jugendstrafvollzugsgesetzes (JStVollzG Bln)

vom 28. Mai 2024

JustV III A 8

Telefon 90 13 - 36 52 oder 90 13 -0, intern 9 13 - 36 52

Aufgrund des § 6 Absatz 2 Buchstabe b AZG wird zu Abschnitt 9 - Grundversorgung und Freizeit -, § 54 des Berliner Jugendstrafvollzugsgesetzes vom 4. April 2016 (GVBl. S. 152), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27.09.2021 (GVBl. S. 1145), bestimmt:

1

(1) Jugendstrafgefangene haben zur Gewährleistung der Übersichtlichkeit des Haftraums von der Anstalt genehmigte eigene Gegenstände im oder auf dem dafür vorgesehenen Haftraummobiliar, insbesondere in Schränken und Aufbewahrungsbehältnissen sowie auf Regalen und Tischen in einer überschaubar sortierten Menge aufzubewahren. Für Kleidung ist der Kleiderschrank vorgesehen. Kleidung oder andere Gegenstände dürfen weder auf noch unter dem Kleiderschrank gelagert werden. Schuhe dürfen auf dem Boden abgestellt werden.

(2) Bilder, Poster und Wandschmuck dürfen nur an Bilderleisten oder hierfür ausgewiesenen Stellen im Haftraum angebracht werden. Außenwände sind freizuhalten.

(3) Dem nach Absatz 1 zulässigen Umfang unterfallen auch Gegenstände, die seitens der Anstalt für die Freizeitbeschäftigung zur Verfügung gestellt werden, wie beispielsweise Bücher, DVDs, CDs, Spiele, Bastelmaterial oder Malutensilien.

(4) Im Sanitärbereich des Haftraums sind grundsätzlich nur Gegenstände zur Körperpflege, Hygiene, Rasierutensilien und Handtücher zugelassen.

(5) Von Absatz 1 abweichende Regelungen kommen für Unterlagen, die nicht abgeschlossene Ermittlungs-, Straf- und Strafvollstreckungsverfahren, andere Rechtsstreitigkeiten sowie sonstige behördliche Verfahren der Jugendstrafgefangenen betreffen, in Betracht.

2

(1) Die Anstalt stellt den Jugendstrafgefangenen für die nach Nummer 1 zulässige Ausstattung von Hafträumen neben Möbeln und sanitären Einrichtungen standardisierte Aufbewahrungsbehältnisse mit einem Stauvolumen von insgesamt 100 Litern (100.000 cm^3) zur Verfügung. Sofern zwei Aufbewahrungsbehältnisse zur Verfügung gestellt werden, dient ein Behältnis der Aufbewahrung von Lebensmitteln und das andere sonstigen Gegenständen.

(2) Die Anstalt bestimmt nach den Gegebenheiten der jeweiligen Hafträume an geeigneter Stelle Plätze für die Aufbewahrungsbehältnisse (z.B. unter dem Bett).

(3) Ausnahmen von den Festlegungen der Absätze 1 und 2 aus vollzuglichen oder baulichen Gründen sind mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig.

(1) Der angemessene Umfang der Haftraumausstattung ist überschritten, wenn sich sämtliche im Haftraum befindlichen eigenen nach Nummer 1 Absatz 1 und durch die Anstalt zur Verfügung gestellten Gegenstände nach Nummer 1 Absatz 3 nicht mehr in den Aufbewahrungsbehältnissen verstauen lassen. Bei Haftraumrevisionen (§ 85 Absatz 1 Satz 2 JStVollzG Bln) sind zur Feststellung des nach Satz 1 zulässigen Umfangs außerhalb der Aufbewahrungsbehältnisse befindliche Gegenstände der Jugendstrafgefangenen in diese zu legen.

(2) Folgende Gegenstände sind von der Regelung des Absatzes 1 ausgenommen:

a) Fernseh- Radio- und zugelassene Telekommunikationsgeräte,

b) CD-Player und andere nach § 58 Absatz 5 JStVollzG Bln zugelassene Geräte der Informations- und Unterhaltungselektronik,

c) zugelassene Elektrogeräte,

d) Unterlagen für schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen,

e) die im Sanitärbereich nach Nummer 1 Absatz 4 zugelassenen Gegenstände,

f) die Kleidung und

g) die in Nummer 1 Absatz 5 aufgeführten Unterlagen.

h) zugelassene Musikinstrumente

(3) Für den offenen Vollzug, weibliche Jugendstrafgefangene und die sozialtherapeutischen Einrichtungen kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde eine von Absatz 1 abweichende Regelung getroffen werden. Die Nummern 1 und 2 bleiben unberührt.

4

(1) Eigene Kleidung und andere Gegenstände, die sich gemäß § 55 Absatz 1 JStVollzG Bln als Habe in der Hauskammer der Anstalt befinden und deren Aufbewahrung Jugendstrafgefangene im Haftraum begehren, sind nur im Austausch gegen dort befindliche Kleidung oder andere Gegenstände zuzulassen, sofern ansonsten eine Überschreitung des nach den Nummern 1 und 3 zulässigen Umfangs eintreten würde.

(2) Bei Überschreitung des nach den Nummern 1 und 3 zulässigen Umfangs im Haftraum wird den Jugendstrafgefangenen die Gelegenheit eingeräumt, Gegenstände ihrer Wahl zur Entfernung und Aufbewahrung in der Hauskammer zu bestimmen. Nehmen sie trotz Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist keine eigene Auswahl nach Satz 1 vor, darf die Anstalt eine entsprechende Auswahl treffen.

5

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. Juni 2024 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. Mai 2029 außer Kraft.

Berlin, 28. Mai 2024
Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

Im Auftrag
Gerlach